

Kleingartenordnung (KGO)

des Kleingartenvereins „Gute Hoffnung“ e.V.

17033 Neubrandenburg, Lindenhof 2e

(überarbeitete Fassung vom 28.09.2024)

1. **Allgemeine Grundsätze**

1.1 Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 und seiner Änderungen in der jeweils gültigen Fassung,
- Baugesetzbuch vom 27.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung,
- Kommunale und Rechtsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- Generalpachtverträge, Zwischenpachtverträge und Pachtverträge.

1.2 Zweck der Kleingartenordnung

Die Gartenordnung regelt, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Sie ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und für den Kleingärtner bindend.

Sie ist Zweck zum Erhalt:

- der Kleingartenanlage als Bestandteil öffentlichen Grüns, in das sich die Gestaltung des Einzelgartens einfügt.
- der für Kleingartenanlagen erlassenen Schutzbestimmungen nach dem BKleingG.
- der sozialen Funktion der Kleingärten in Gemeinschaftsanlagen.
- der Gemeinnützigkeit des Kleingartenvereins.

1.3 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens werden nur dann verwirklicht, wenn die Kleingärtner in unserer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen und damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden naturnahen Umwelt beitragen. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der kleingärtnerischen Tätigkeit und von Ordnung, Sauberkeit und Disziplin in der Gartenanlage verpflichtet.

1.4 Die Öffentlichkeit der Anlage

Die Kleingartenanlage „Gute Hoffnung“ e.V. ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Neubrandenburg und soll ein naturnahes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einzufügen hat. Die KGA ist als Gemeinschaftsanlage zu nutzen und hat der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu sein.

1.5 Schutz der Gemeinschaftseinrichtungen

Alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Der Gartennutzer haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, auch dann, wenn sie von einer zu seinem Haushalt gehörenden Person, seinen Gästen oder in seinem Auftrag handelnden Personen verursacht werden.

1.6 Das Zutrittsrecht zum Kleingarten

Der Vereinsvorstand hat die Einhaltung der Kleingartenordnung zu gewährleisten. Er ist befugt, entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Den Mitgliedern des Vorstandes ist zu Kontrollen der Zutritt zu den Kleingärten im Beisein des Pächters zu gewährleisten. Bei notwendigen Reparaturen an den Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins ist den Handwerkern der Zutritt zu genehmigen. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen (Einbruch, Havarie usw.) auf der Parzelle können Mitglieder des Vorstandes oder beauftragte Dritte die Parzelle betreten. Der Pächter ist nachträglich zu verständigen.

1.7 Pflege und Werterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsstunden (**8 Std. jährlich**) und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die von den Mitgliedern in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins über.

Die bei der Neuaufnahme von Mitgliedern gezahlte Aufnahmegebühr von 75.- Euro wird zugunsten des Vereins vereinnahmt und unterliegt **nicht** dem Rückzahlungsmodus.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein zu zahlender Stundensatz zu entrichten.

Alle Gartenpächter ab dem 70. Lebensjahr sind von der Leistung der Arbeitsstunden befreit.

2. **Grundsätze zur kleingärtnerischen Nutzung**

Kleingärten sind Grünflächen, die auf Grund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Die kleingärtnerische Nutzung wird im §1 (1) des Bundeskleingartengesetzes geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben:

Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens sind für die Erzeugung von Gemüse und Obst vorzusehen. Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. Die Erholungsfläche darf ein Drittel der Gartenfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen die Laube mit Terrasse, Biotop bzw. Zierteich und Kinderspielfläche.

Mit der 1. Änderung der Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.01.2013 können bis zu 10% der Parzellen als **Seniorengärten** gestaltet werden. Kriterien zur Vergabe von Seniorengärten sind in den Schaukästen bzw. beim Vorstand einzusehen.

Anträge können als formloser Antrag mit Begründung schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der dort geprüft und auch entschieden wird.

2.1 Die Verantwortung der Kleingärtner

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages übernehmen die Vereinsmitglieder und deren Angehörige die Verantwortung für die Pflege des Gartens, den Schutz der Natur und der Umwelt. Der Garten ist persönlich zu nutzen und darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. **Dauerhaftes Wohnen** in der Gartenlaube und die **Überlassung des Gartens zur Nutzung an Dritte oder eine Weitervermietung** ist nicht gestattet.

Ausnahmen zur zeitweiligen Nutzung des Gartens durch andere Personen z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Auslandsaufenthalt usw. sind zeitlich begrenzt mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Jede Parzelle ist mit der Gartenummer zu kennzeichnen.

Der Vorstand gibt alle Beschlüsse, Termine und aktuelle und wesentliche Informationen den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten zur Kenntnis. Die Mitglieder sind in Eigenverantwortung verpflichtet, sich zu informieren.

2.2 Der Anbau von Obst, Gemüse, Zierpflanzen und Rasen

Der Kleingarten ist als Nutz- und Erholungsgarten zu verstehen.

Der Anbau von Obst, Gemüse und Blumen ist deshalb notwendiger Bestandteil kleingärtnerischer Nutzung. Das Aussehen des einzelnen Gartens darf dem Aussehen der Gesamtanlage nicht widersprechen.

Jahreszeitlich ist ein guter Pflegezustand des Gartens zu gewährleisten. Die Gärten sind weitgehendst unkrautfrei zu halten, um jegliche Belästigung der Nachbargärten durch Samenflug zu vermeiden.

Der Pächter eines Gartens kann vom Nachbarn verlangen, herüberhängende Zweige und herüberhängende Wurzeln von Bäumen und Sträuchern zu beseitigen.

2.3 Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Auswahl von Gehölzen. Die geeignete Baumform ist der Niederstamm- Obstbaum. Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3 Meter. Bei der Anpflanzung von Beerenobst ist darauf zu achten, dass der Nachbar in der Nutzung seiner Parzelle nicht beeinträchtigt wird.

Schnellwachsende Laub- und Nadelgehölze sind nicht zulässig. Die Neuanpflanzung von Haselnuss, Holunder und Walnuss ist wegen des erhöhten Platzbedarfs nicht erlaubt.

Auf einer Kleingartenparzelle ist die Anpflanzung von 2 Zierbäumen mit einer absoluten Wuchshöhe von 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von mindestens 2,4 m ist einzuhalten. Darüber hinaus ist die Anpflanzung von Ziergehölzen bis zu einer Wuchshöhe von 2,50 m im Abstand von 3m gestattet.

Vorhandene Nadel- und Laubbäume müssen entfernt werden, wenn:

- die Sicherheit gefährdet ist,
- die kleingärtnerischen Nutzung des Bodens sowohl im eigenen als auch im Nachbargarten beeinträchtigt wird,
- durch Schattenbildung die Nachbargärten störend beeinflusst werden,
- **ein Pächterwechsel erfolgt.**

Das Einkürzen von vorhandenen Nadel- und Laubgehölzen ist nicht gestattet und wird als Baumfrevel geahndet.

Bis zu einem Baumumfang von 80 cm, gemessen in 1 m Höhe, trifft der Vorstand die Entscheidung zur Entfernung. Über 80 cm Stammumfang ist ein Antrag auf Fällgenehmigung beim Amt für Umwelt und Natur über den Vorstand zu stellen.

2.4 Die Kleintierhaltung

Die Kleintierhaltung sowie die Haltung von Hunden und Katzen in den Gärten ist nicht gestattet.

3. Die Errichtung von Bauwerken

3.1 Grundsätze

Diese werden in der Bauordnung des Vereins geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Kleingartenordnung ist. Zur Herstellung neuer oder Veränderung vorhandener Anlagen ist ein schriftlicher Antrag in 2-facher Ausfertigung an den Vorstand einzureichen.

Grundlage bildet §3 des Bundeskleingartengesetzes.

3.2 Das Gewächshaus

In jedem Garten darf nur ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis 10 m² und einer Höhe bis 2,20 m errichtet werden. Vor 1990 genehmigte Gewächshäuser, die diese Maße überschreiten, behalten Bestandsschutz.

3.3 Die Einfriedung

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Das Besitzrecht richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Instandhaltung der Grundstückseinfriedung obliegt dem Pächter. **Massive und geschlossene Einfriedungen sowie die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig.** Ausnahme besteht für die Außenumzäunung der Kleingartenanlage zum Schutz vor Wildtieren. Die zum Befahren zugelassenen Hauptwege können mit Hecken und Büschen gestaltet werden, dürfen jedoch 1,80 m nicht überschreiten. Ein Sichtschutz am Sitzplatz ist bis max. 1,50 m gestattet. Das Pflanzen von Hecken an den Nebenwegen ist gestattet, jedoch darf 1,20 m Höhe nicht überschritten werden. Die Fußbreite sollte nicht mehr als 50 cm betragen, die Hecke darf nicht mehr als 30 cm in den Weg hineinragen. Heckenbögen über Gartenbögen sind zulässig. Statt eines Zaunes kann die Grenze zwischen 2 Parzellen im gegenseitigen Einvernehmen (Eigentum und Pflege) mit kleinwüchsigen Heckenpflanzen bepflanzt werden (50cm). Diese müssen bei Pächterwechsel entfernt werden.

3.4 Vorschriften für sonstige bauliche Anlagen

Transportable Kunststoffplanschbecken sind bis zu einer Größe von max. 5 m² zulässig.

3.5 Anschlüsse an Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind, soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung zugelassen sind, vereinseigene Anlagen. Die Kosten der Herstellung und Instandhaltung tragen die Mitglieder.

Die Herstellung von Anschlüssen an die Versorgungsleitungen (Energie und Wasser) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes gestattet. Jeder eigenmächtige Eingriff in die gemeinschaftlichen Versorgungsanlagen ist untersagt und kann bei Nichtbeachtung zur fristlosen Kündigung führen. Die Entnahme darf nur im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Limite erfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zur Schadensersatzpflicht. Eine Kontrolle der Wasser- und Stromzähler sind dem Vorstand zu jeder Zeit durch den Pächter zu gewährleisten. Zu den zentralen und vereinseigenen Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen und Anschlüssen haben nur der Vorstand oder von ihm mit Befugnis ausgestattete Personen Zugang.

Das Ablesen der Strom- und Wasserzähler erfolgt jährlich im Herbst durch Mitglieder des Vorstandes. Die Selbstablesung durch die Mitglieder ist nicht gestattet. In den Briefkasten geworfene oder abgegebene Zettel werden nicht für die Jahresrechnung berücksichtigt.

Gartenfreunde, die zum Zeitpunkt der Ablesung nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit, mit dem jeweiligen Abteilungsleiter einen individuellen Termin zu vereinbaren. Andernfalls wird für Strom eine Pauschale von 200,00 € und für Wasser 75,00 € erhoben. Mengemesszähler, die nicht dem Eichgesetz entsprechen, sowie im Falle des abgelaufenen Eichvermerks nicht ausgetauscht sind, sind im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden.

Bei widriger Entnahme von Strom und/oder Wasser sowie Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, die jeweiligen Anschlüsse zu sperren und zu kappen. Das Sperren und der Wiederanschluss sind kostenpflichtig und vom Pächter zu erstatten. Bei unstrittig nachgewiesenem Stromdiebstahl wird der Verantwortliche lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2023 mit einer Geldstrafe von 1000,00 € belegt.

Die zentrale Stromversorgung

Die Bereitstellung von Strom erfolgt ganzjährig. Alle Pächter sind verpflichtet, funktionstüchtige digitale Zähler für Energie in der Laube zu installieren. Für das störungsfreie Funktionieren der E- Anschlüsse ab Laubenanschlusskasten sowie der Elektrozähler sind die Pächter als Eigentümer zuständig und haben in eigener Zuständigkeit erforderliche Reparaturen bzw. den Geräteaustausch vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Dabei ist die nach MessEG festgelegte Eichfrist (bei elektronischen Zählern 8 Jahre) zu beachten. Bei Zählerwechsel ist sofort der Vorstand zu informieren. Dieser hat jederzeit Zugang zum Elektroaußenanschluss an der Laube, die Klemmstelle (Laubenanschlusskasten) wird durch Verplombung unter Verschluss gehalten. Das Laden von Elektroautos in der Gartenanlage ist aus brand-schutztechnischen Gründen streng verboten !!! Zuwiderhandeln wird mit sofortiger Kündigung geahndet!

Die zentrale Wasserversorgung

Wasser wird saisonal angeboten, die Bekanntmachung wird im Schaukasten öffentlich gemacht. Die zentrale Wasserversorgung, inklusive der Schächte und Schieber, ist Vereinseigentum. Die Wartung und Pflege obliegen dem Verein. Diese Einrichtung endet an der Gartengrenze jeder Parzelle, ab hier ist der Pächter verantwortlich. Es ist durch jedes Mitglied die Nutzungsmöglichkeit abzusichern. (Absperren des eigenen Anschlusses). Für Schäden und Wasserverlust durch nicht ordnungsgemäße Absperrung der Anschlussstellen, haftet das Mitglied. Jeder Wasserverbrauch ist über eine technisch geeichte Wasseruhr nachzuweisen. Bei Ausfall der Wasseruhr ist diese durch eine funktionstüchtige Wasseruhr sofort zu ersetzen und der Zählerstand der neuen und der alten Uhr dem Abteilungsleiter sofort mitzuteilen. Altgeräte sind mindestens 6 Monate aufzubewahren.

4. Umwelt und Naturschutz

Gemäß der Vorschrift des § 3 (1) BKleingG sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten zu verstärken (Soll-Vorschrift).

Jedes Vereinsmitglied übernimmt persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Durch geeignete Maßnahmen ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit zu fördern. Die Art der Düngung des Bodens, die Pflege und Schnittmaßnahmen und die Pflanzenschutzmaßnahmen tragen dazu bei, die Nützlinge zu schonen.

4.1 Schutz für Nützlinge

Unter Beachtung der Brutzeit der Vögel ist der Heckenschnitt in der Zeit von April bis zum 30. Juni zu unterlassen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis ins alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist nicht zulässig. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei staatlicher Zulassung unter Beachtung der Anwendungsvorschriften eingesetzt werden. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung (Abtrieb) der Nachbarn, Schädigung von Nutzinsekten erfolgen kann.

4.2 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Jeder Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Auflagen und Anordnungen des Vorstandes zur Bekämpfung etwaiger Schädlinge auf eigene Kosten und Gefahren nachzukommen. Die angrenzenden Gartennachbarn sind von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu informieren. Wird vom Vereinsvorstand eine gemeinsame Schädlingsbekämpfung angeordnet, so muss sich jeder Pächter ihr anschließen.

4.3 Gartenabfälle, Laub, Fäkalien, Komposthaufen usw.

Gesunde Pflanzenabfälle und andere kompostierbare Materialien sind zu kompostieren. Dazu können die als „Kompostgarten“ gekennzeichneten Flächen genutzt werden. Diese sind in Eigenverantwortung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten!

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten!

Müll sowie andere Abfälle sind entsprechend der Müllentsorgung der Stadt Neubrandenburg durch jeden Kleingärtner in eigener Verantwortung zu entsorgen. Das Jauchen ist von Montag bis Freitag gestattet.

Kompost ist so zu lagern, dass für die Nachbarn keine ständigen Geruchsbelästigungen entstehen. Der Mindestabstand zum Nachbarn beträgt 2 m, falls keine aneinandergrenzende Kompostecke vereinbart wurde.

5. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Anlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste in Eigenverantwortung zu achten.

Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten! Der Umgang mit jeglicher Art von Waffen (einschließlich Druckluftwaffen) innerhalb der Anlage ist streng verboten.

Vereinsfremde Werbungen, Fahnen und Symbole sind in der Gartenanlage untersagt.

5.1 Wege und Gemeinschaftsanlagen

Jeder Pächter hat den Weg vor seinem Garten bis zur halben Breite ständig sauber zu halten. Dabei werden keine Differenzierungen zwischen Haupt- und Nebenwegen vorgenommen. Die unberechtigte Nutzung von Außenflächen der Kleingartenanlage ist verboten. Die Befahrbarkeit der Hauptwege ist unmittelbar nach dem Abladen wiederherzustellen. Angefahrener Dung und andere Materialien sind innerhalb von 7 Tagen zu beseitigen.

Anschlagtafeln, Hinweise- und Verkehrsschilder, Vereinsheime, Kinderspielplätze, Wasserzapfstellen, Wegschranken und Wegabsperungen usw. unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Vereinsvorstand gemeldet werden.

5.2 Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kfz ist gestattet. Dabei sind die Regeln der StVO zu beachten. Die Geschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt. Jedes Vereinsmitglied kann einen Schlüssel zum Öffnen und Schließen der Tore gegen eine Kautions von 10,00 € erwerben. Für den ordnungsgemäßen Umgang und die sichere Aufbewahrung des Torschlüssels ist das Mitglied verantwortlich. Eine Herausgabe an Dritte sowie die selbstständige Vervielfältigung sind nicht gestattet. Das Tor muss sofort nach der Durchfahrt wieder verschlossen werden. Zum Parken von Kfz sind die vom Vorstand bezeichneten Parkflächen zu benutzen. Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Kfz (außerhalb der festgelegten Parkflächen) Wohnzelten, Carports, Booten u.ä. in der Kleingartenanlage. Das Säubern der Fahrzeuge ist innerhalb der Gartenanlage nicht gestattet. Dazu gehört auch das Entleeren der Kfz-Ascher.

Eine Räum- und Streupflicht (auch für Fußgänger) durch den Verein besteht nicht.

5.3 Mitnahme von Haustieren

Die Haltung von Haustieren im Kleingarten ist nicht gestattet. Das schließt das Aufstellen von Hundezwingern und Stallungen ein. Die vorübergehende Mitnahme von Hunden ist nur gestattet, wenn Ruhe, Ordnung und Sauberkeit nicht gestört werden und Gefahrenmomente ausgeschlossen sind. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und Hundekot auf öffentlichen Wegen ist durch den Halter zu beseitigen. Dauerndes Hundegebell braucht nicht hingenommen werden. Ggf. ist das Mitbringen des Hundes in den Kleingarten zu untersagen. Das Füttern streunender Katzen ist untersagt. Die freilebenden Katzen sind als Wildtier zu behandeln und haben lt. Gesetz nur ein Duldungsrecht. Wer diese Katzen füttert, der nimmt sich ihrer an und sie gehen damit in sein Eigentum mit allen Konsequenzen über. Eine Bienenhaltung ist in unserer Kleingartenanlage möglich. Eine Anhörung und Zustimmung der Nachbarn ist Voraussetzung.

5.4 Abfallablagerungen

Verschmutzungen oder Beschädigungen der Wege oder Gemeinschaftsflächen jeglicher Art sind durch den Verursacher sofort zu beseitigen.

Abfallablagerungen aller Art außerhalb von Parzellen unserer Kleingartenanlage sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet wird.

Festgestellte Verursacher von nicht genehmigten Ablagerungen (Unrat, Müll, Gartenabfälle, gelbe/blauere Säcke) im Bereich der Gartenanlage oder der unmittelbaren Umgebung, sowie Verstöße gegen das Verbrennungsverbot werden mit einer Geldbuße bis zu 300,00 € zur Verantwortung gezogen.

5.5 Schutz vor Lärmbelästigung

Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass keine Störung für die Nachbarn davon ausgeht. Das Feiern, Räuchern und Grillen darf zu keiner Zeit zur Belästigung der Nachbarn führen.

Geräuschverursachende Gartengeräte oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können während der Hauptnutzungszeit Montag bis Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden. Einschränkungen nach 32. BImSchV sind zu berücksichtigen. Über Ausnahmen entscheidet der

Vorstand. Außerhalb der Hauptnutzungszeit gelten die gesetzlichen Ruhezeiten. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmbelästigung untersagt. Diese Einschränkung gilt nicht vom 15. Oktober bis 15. April des folgenden Jahres. Fremdfirmen ist es erlaubt, ganztägig zu arbeiten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verhalten bei Beendigung des Pachtverhältnisses

Die vorgesehene fristgemäße Kündigung des Pachtverhältnisses ist durch eine formlose schriftliche Kündigung dem Vorstand zuzustellen. Es kann nur im Laufe des Jahres, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum 30.11. gekündigt werden. Durch den Vorstand wird eventuellen Bewerbern der Garten angeboten. Auch die Möglichkeit, dem Vorstand einen möglichen Bewerber vorzuschlagen, ist möglich. Die Verpachtung der Parzellen erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

6.2 Verstöße und Ordnungsbußgeld

Verstöße gegen die Gartenordnung durch Vereinsfreunde, deren Angehörige und deren Besucher, die nach einer schriftlichen Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes durch den Verursacher nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens mit einer Geldbuße von nicht unter 50.- € bis max. 100.- € geahndet oder zur Kündigung führen.

6.3 Widerspruchsrecht der Mitglieder

Bei allen Entscheidungen, Feststellungen und Rechnungen, die dem Mitglied vom Vorstand mitgeteilt oder zugestellt werden hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch muss eine, zumindest vorläufige, Begründung enthalten, die vom Vorstand zu prüfen ist. Der Vorstand hat, nach einer angemessenen Zeit zur Prüfung des Sachverhalts, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Der Widerspruch hat bis zur endgültigen Entscheidung aufschiebende Wirkung. Bei Rechnungen ist in jedem Fall der unstrittige Teil der Rechnung zu bezahlen.

6.4 Übergangslösungen

Alle bis Dezember 1990 genehmigten und gebauten Lauben, sonstigen Baulichkeiten und Einrichtungen, die nicht mit der Ziffer 3 dieser Ordnung übereinstimmen, können in ihrem jetzigen Zustand bestehen bleiben. (Bundeskleingartengesetz §20a, Überleitungsregelungen aus Anlass der Einheit Deutschlands)

6.5 Gültigkeit der Kleingartenordnung

Die Mitgliederversammlung hat die vorliegende Fassung am **15.06.2024** beschlossen **und ist ab sofort rechtskräftig.**

Neubrandenburg, 15. Juni 2024

Vorsitzender
J Kirowa

stellv. Vorsitzender
G. Memmel

Schatzmeister
B. Hühn